

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 6 (1933)

Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches)
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
Redaktion des „Fourier“
Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnierte Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Entwicklung des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes seit 1870.

Vortrag von Herrn Oberst Ridner, eidg. Oberkriegskommissär, veranstaltet am
29. März 1933 in Bern von der Sektion Bern der schweiz. Verw.-Of.-Gesellschaft.

I. Der Zeitraum von 1870 – 1874.

Das Bundesheer des Jahres 1870 gegründet auf dem Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850. Es war zusammengesetzt aus 25 kantonalen Truppenkontingenten und dem eidg. Stab, dem wiederum die Offiziere für die auf diese Weise gewissermassen ad hoc gebildeten Brigade-, Divisions- und Armeekorpsstäbe entnommen wurden. Der eidg. Stab selbst teilte sich in General-, Genie-, Artillerie-, Justiz-, Gesundheits- und Kommissariatsstab. Der letztergenannte hatte die Kriegskommissäre für die Divisionen und Brigaden zu stellen.

Die Militärorganisation von 1850 unterscheidet in nachstehender Reihenfolge die sog. Waffenarten: Genietruppen, Artillerie, Kavallerie, Scharfschützen und Infanterie (Jäger und Füsilier). Es fehlen Sanität, Veterinärdienst, Verpflegungstruppen. Immerhin war ein Krankenwärterkorps aufgestellt und bestimmt für die Spitäler und Ambulanzen. Organisierte Verpflegungskolonnen aber gab es nicht. Man kannte weder den Armee- noch den Linientrain. Das Infanteriebataillon, damals bestehend aus 4 Füsilier- und 2 Jägerkompanien, verfügte nur über einen einzigen Fourgon. Was darauf nicht Platz fand, wurde durch Militärfuhrern weggeschafft. Die Truppe requirierte zu diesem Zweck von den Gemeinden Fuhrleute und Fuhrwerke. Das damals gültige Verwaltungsreglement von 1845 schreibt vor:

„Die Wagen zum Transport des Gepäcks und anderer Gegenstände, für welche keine Armeefuhrwerke eingeführt sind, alle dazu erforderliche Bespannung, sowie diejenige für die Fourgons der verschiedenen Abteilungen des Generalstabes, der bespannten Batterien und der Infanteriebataillone, nebst den Fuhrknechten werden von den Gemeinden requiriert. Alle diese Gepäckwagen sowie die zum Ge- spann nötigen Pferde werden auf Märschen nach Ausweis der Marschrouten von Station zu Station requiriert und dürfen — Notfälle ausgenommen — nicht weiter mitgenommen werden. Die Chefs der Eskorten erteilen für die Fuhrleistungen vorschriftsmässige Gutscheine,

welche bescheinigen, wieviel Wagen, Pferde und Fuhrleute dem Korps geliefert worden sind, unter Angabe des Tages, der liefernden Gemeinde, des Ortes der Abreise und desjenigen der Ankunft der Truppe nebst der Entfernung von einem zum andern in Schweizerstunden. Diese Gutscheine werden vom Oberkriegskommissariat nach folgendem Tarif bezahlt: für jedes Pferd 6 Batzen, für jeden Fuhrknecht 3 Batzen, für jeden Wagen 1 Batzen für die Stunde Wegs, ohne weitere Vergütung für den Rückweg.“

Die Erfahrungen mit diesem System der Militärfuhrern waren jedoch, zumal während der Grenzbesetzung 1870/71, keineswegs ermutigend. Die Behörden brachten nicht genügend Fuhrwerke und Pferde auf und die Fuhrknechte erwiesen sich nur zu oft als höchst unzuverlässig. Stundeweit reisten die Transporte ohne militärische Bedeckung.

Den Einheiten war damals wie heute der Fourier, den Bat. Stäben der Quartiermeister und ein Fourier zugeteilt. Den Regimentsverband kannte man noch nicht. In den Brigade- und Divisionsstäben wirkten Kriegskommissäre mit ihren Gehilfen.

Die Sektion Kommissariat des eidg. Oberkriegskommissariats bestand aus den Abteilungen: Kriegszahlmeisterei (mit dem Kriegszahlmeister an der Spitze), Be- soldung, Verpflegung, Fuhrwesen, allg. Rechnungswesen (mit je einem Kriegskommissär als leitendem Chef). Der Kriegskommissär für das Fuhrwesen erhielt u. a. auch Ein- und Abschätzung der vielen in Gebrauch genommenen Requisitionsfahrzeugen überbunden.

Ausbildung: Der Fourier konnte vom Soldaten weg ohne irgendwelche praktische oder theoretische Dienstleistung zum Grad gelangen. Der neuernannte Quartiermeister — früher Truppenoffizier — wurde vor seiner ersten Dienstleistung in der neuen Stellung einige Tage auf das kantonale Kriegskommissariat befohlen zur Er- lernung des Komptabilität- und Rechnungswesens. Die Ausbildung der Kommissariatsoffiziere oblag dem Oberkriegskommissariat. Es wurden Kommissariatsaspiranten-